

# Hospiz-Bewegung Salzburg

## Verein für Lebensbegleitung und Sterbebeistand

### V E R E I N S S T A T U T E N

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **Hospiz-Bewegung Salzburg, Verein für Lebensbegleitung und Sterbebeistand**

(2) Der Verein **Hospiz-Bewegung Salzburg** hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg. Es wird eine überregionale und internationale Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung angestrebt.

(3) Der Verein **Hospiz-Bewegung Salzburg** ist politisch unabhängig und überkonfessionell.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

#### § 2 Vereinszweck

Die **Hospiz-Bewegung Salzburg** bezweckt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO sowie der § 4a Abs 2 Z 1 und 2 EStG:

a) die Fürsorge für schwerkranke und sterbende Menschen - unabhängig von ihren weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen und ihrer nationalen Zugehörigkeit -, sowie ihrer An- und Zugehörigen und trauernder Menschen in allen Belangen;

b) die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Hospiz- und Palliativarbeit.

#### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

a) Begleitung von schwerkranken und sterbenden Menschen sowie deren An- und Zugehörige durch ehrenamtliche Hospiz-Begleiter:innen und Trauerbegleitangebote mittels regionaler Initiativen und Teams; den Betroffenen und ihren An- und Zugehörigen soll Lebensbegleitung, Sterbebeistand und Trauerbegleitung angeboten werden. Hierbei orientiert sich der Verein an den Wünschen, Bedürfnissen, Ängsten und Hoffnungen sterbender Menschen und ihrer An- und Zugehörigen, den ehrenamtlichen Hospizbegleiter:innen, dem betreuenden Pflegepersonal und den behandelnden Ärzt:innen.

b) Betreuung und Behandlung von Patient:innen sowie deren An- und Zugehörigen durch Führung und Errichtung von speziellen Hospiz- und Palliativ-Einrichtungen, wie Tageshospize, stationäre (Kinder-)Hospize, mobile (Kinder-)Palliativ- und Hospizteams

c) Bereitstellung von Unterstützung, damit schwerkranken und sterbenden Menschen nach ihren Wünschen und den Bedürfnissen und Möglichkeiten der An- und Zugehörigen ein gut begleitetes Sterben zuhause in der gewohnten Umgebung bzw. im Kreise der Familie

ermöglicht und ebenso, damit Menschen in stationären Einrichtungen und Krankenhäusern menschliche Begleitung und Geborgenheit im Sterben ermöglicht wird.

- d) Erarbeitung von Qualitätsstandards und Konzepten zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativbetreuung im Bundesland Salzburg und Mitwirkung an österreichweiten Entwicklungen, Beratung über Palliativ- und Hospizarbeit sowie Serviceleistungen für die regionalen Initiativen (z.B. gemeinsame Homepage, Broschüren, sonstige Druckschriften, etc.)
- e) Auf- und Ausbau von Vernetzungs-, Zusammenarbeits- und Kommunikationsstrukturen mit in der Zusammenarbeit mit mobilen Diensten, Krankenhäusern und Betreuungs-, Senioren und Pflegeeinrichtungen, sowie regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonal und Ärzt:innen
- f) Befähigung von ehrenamtlichen Hospiz-Begleiter:innen zu Lebens- Sterbe- und Trauerbegleitung durch Lehrgänge, Kurse und Seminare
- g) interprofessionelle Aus-, Fort- und Weiterbildung in Palliative Care für Personen, die in sozialen, medizinischen und pflegerischen Berufen tätig sind oder tätig werden wollen
- h) Schaffung und Förderung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten für Hospizkultur und Palliative Care im mobilen Bereich zu Hause, in Betreuungs-, Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäusern
- i) gesellschaftliche Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit mittels Medienarbeit, Herausgabe von Vereinszeitungen, Informationsfoldern und sonstigen Druckschriften, Führen einer eigenen Homepage und sonstige zeitgemäße Kommunikationsformen (z.B. soziale Medien)
- j) Organisation und Durchführung von Informations-, Diskussions- und Seminarveranstaltungen im Bereich der Hospiz- und Palliativbetreuung
- k) Wahrnehmung der Aufgaben als Interessensvertretung auf Landesebene, Koordination und Vernetzung der regionalen Interessen und Initiativen bei der Umsetzung der Hospiz- und Palliatividee.
- l) Erarbeitung gemeinsamer Positionierungen zu aktuellen Fragestellungen und relevanten Themen sowie Lobbying gegenüber politischen Verantwortungsträgern und Vertretung von Betroffeneninteressen auf Landesebene
- m) kritische Beteiligung am öffentlichen Diskurs um Suizidbeihilfe und Tötung auf Verlangen mit der Intention, natürliches Sterben in Würde, Autonomie, weitestgehender Schmerzfreiheit und mitmenschlicher Begleitung als sinnvolle Alternative deutlich zu machen
- n) Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung von Patient:innen
- o) Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen zu Themen der Hospiz- und Palliativversorgung
- p) Entwicklung und Verkauf von pädagogischen Materialien, Spielen und Büchern im Bereich der Hospiz- und Trauerarbeit
- q) Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszweckes Körperschaften (juristische Personen des privaten Rechts) zu gründen und sich hieran zu beteiligen sowie darin ihr Vermögen einzubringen, sofern diese Körperschaften begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EStG verfolgen.
- r) Kooperationen iSd § 40 Abs 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern
- s) Mittelzuwendung an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 und 6 EStG, zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie die Hospiz-Bewegung Salzburg (§ 40a Z 1 BAO)

- t) entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die Hospiz-Bewegung Salzburg fördert (§ 40a Z 2 BAO)

Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

(2) Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Subventionen und Kostenersatz von Körperschaften öffentlichen Rechts
- c) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- d) Kostenbeiträge durch betreute Personen
- e) Erträge aus der Vermögensverwaltung (Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung)
- f) Leistungsentgelte im Rahmen von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben des Vereins
- g) Einnahmen aus Kooperationen und aus der Erbringung von Leistungen an andere Körperschaften

(3) Gemeinnützigkeit:

- a) Die **Hospiz-Bewegung Salzburg** erstrebt keinerlei Gewinn, das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Eventuelle Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Rechtsgrundlage festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen.
- b) Alle durch die Hospiz-Bewegung Salzburg aufgebrauchten Mittel sind nach Abzug des Verwaltungsaufwandes dem in § 2 angeführten Vereinszweck zuzuführen. Die Vereinsgebarung unterliegt den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.
- c) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von erhaltenen Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Absatz 4 Ziffer 3 lit b EStG normierte Ausmaß (aktuell 10% der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen.
- d) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- e) Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen des Vereins für Zwecke gem § 2 dieser Statuten eingesetzt werden, die gem § 4a Abs 2 EStG begünstigt sind.
- f) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.
- g) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung des Vereinszwecks unvermeidbar ist.
- h) Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Mittel des Vereins bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 39 Z. 3 BAO).
- i) Der Verein begünstigt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (§ 39 Z. 4 BAO).

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der **Hospiz-Bewegung Salzburg** gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind voll geschäftsfähige natürliche Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und auf Antrag gemäß § 11 (e) vom Vorstand aufgenommen wurden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.
- (3) **Fördernde** Mitglieder sind natürliche und juristische Personen und Rechtsträger, welche die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand dazu ernannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Sie sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach den vorhandenen Möglichkeiten zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Aktivitäten des Vereins ideell zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) In der Durchführung ihres Hospiz-/Palliativdienstes sind ordentliche Mitglieder zur Einhaltung der von der Hospiz-Bewegung Salzburg beschlossenen Standards verpflichtet.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme, sowie das Wahlrecht zur Wahl des Vorstandes.
- (5) Angestellte des Vereines haben, auch wenn sie bereits ordentliche Mitglieder sind, während der Zeit ihrer Anstellung kein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss, bei juristischen Personen und Rechtsträgern auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Rechtsträgereigenschaft und aufgrund der Auflösung des Vereines.
- (2) Ein Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand jederzeit möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und ist nur aus wichtigem Grund (z.B. grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder dieser Statuten, Nichteinhaltung der Standards oder unehrenhaftes Verhalten) zulässig. Der Ausschluss ist mit dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses wirksam. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist die Berufung zulässig, die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an das Mitglied von diesem an die Generalversammlung zu richten ist. Diese entscheidet in ihrer jeweils nächsten Versammlung über die Berufung mit Dreiviertelmehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe der **Hospiz-Bewegung Salzburg** sind:

- (1) die Generalversammlung (siehe § 8, § 9)
- (2) der Vorstand (siehe § 10, § 11, § 12)
- (3) die Rechnungsprüfer:in (siehe § 13)
- (4) das Schiedsgericht (siehe § 16)
- (5) Geschäftsführer:in (siehe § 15)
- (6) Beiräte (siehe § 14)

## § 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die nach dem Gesetz und den Vereinsstatuten den Vereinsmitgliedern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein/e Rechnungsprüfer:in dies schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auch auf Beschluss des Vorstandes oder einer Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung muss an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand oder einen Rechnungsprüfer schriftlich, per Telefax oder per Email an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (4) Anträge zur Generalversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens eine Woche vor deren Abhaltung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich, mittels Telefax oder per Email zu übermitteln. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten – nicht zu Allfälligem – gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und Rechtsträger werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist unter Voraussetzung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreter:in. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (9) Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/der Schriftführer:in zu unterfertigen ist.

## § 9 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das für die Bildung des Vereinswillens zuständige Organ. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands.  
Die Funktionsverteilung im Vorstand wird von diesem selbst festgelegt.
- b) Enthebung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 (5)
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss des vorangehenden Jahres
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen gem. § 8 Abs. 4.
- k) Beschlussfassung über Gründung und Beteiligung an Körperschaften (juristische Personen des privaten Rechts), die ausschließlich einen begünstigten Zweck im Sinne des § 4a Abs 2 EStG 1988 verfolgen sowie die Einbringung von Vermögen des Vereins in diese.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden:
  - a) Obfrau/Obmann und StellvertreterIn
  - b) Schriftführer:in und StellvertreterIn
  - c) Kassier:in und Stellvertreter:in
  - d) Ein/e Vertreter:in der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen
  - e) Ein/e Vertreter:in der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen
  - f) Ein weiteres Mitglied
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit neue Vorstandsmitglieder kooptieren. Dazu ist allerdings die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (4) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch die Obfrau/den Obmann oder deren/dessen Stellvertreter:in unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin. Über Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist fristgerecht eine Vorstandssitzung abzuhalten.

## § 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung eines Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung) nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer:innen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer:innen.
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - f) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereines.
  - g) Ausführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
  - h) Beschlussfassung der Geschäftsordnungen für die laufende Vereinsarbeit.
  - i) Einrichtung von Beiräten und Arbeitsgruppen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
  - j) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die Art der Mitgliedschaft, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und der jeweils geleistete Mitgliedsbeitrag sowie Streichungen, Austritte und Ausschlüsse zu verzeichnen sind.
- (1) Der Vorstand der Hospiz-Bewegung Salzburg ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, unter denen sich die Obfrau/der Obmann oder deren/dessen Stellvertreter:in befinden muss, beschlussfähig.
  - (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Obfrau/des Obmannes ausschlaggebend. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege fassen.
  - (3) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode und Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
  - (4) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt der Obfrau/dem Obmann gegenüber erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist gegenüber der Generalversammlung zu erklären.
  - (5) Einzelne Vorstandsmitglieder können unter Angabe von Gründen von der Generalversammlung jederzeit enthoben werden.

## § 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer:in nach außen. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle von Obfrau/Obmann deren/dessen Stellvertreter:in.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften in allen rechtlichen Angelegenheiten der/des Obfrau/Obmanns gemeinsam mit der/dem Schriftführer:in oder der/dem Geschäftsführer:in und in Geldangelegenheiten gemeinsam mit der/dem Kassier:in oder der/dem Geschäftsführer:in.

- (3) Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
- (6) Die/der Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die/der Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle von Schriftführer:in und der/dem Kassier:in deren/dessen Stellvertreter:innen.

### **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Nach Ablauf des Kalenderjahres haben die Rechnungsprüfer:innen vor jeder Generalversammlung die gesamte Gebarung zu prüfen und darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten, bzw. den Bericht zu erläutern.

### **§ 14 Beiräte**

- (1) Über Beschluss des Vorstandes können Beiräte gebildet werden. Im Sinne interprofessioneller Zusammenarbeit sollen einem Beirat Vertreter:innen caritativer, medizinischer, kirchlicher und wissenschaftlicher Institution zugehören.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Förderung des Vereinszweckes durch Beratung und Unterstützung in fachlicher (spiritueller, pflegerischer) wissenschaftlicher, wirtschaftlicher öffentlichkeitsrelevanter und gesellschaftspolitischer Hinsicht.
- (3) Beiratssitzungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und werden durch den/die gewählte/n Beiratsvorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

### **§ 15 Geschäftsführer:in**

- (1) Über Beschluss des Vorstands wird ein/e Geschäftsführer:in angestellt. Diese/r führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, und unterstützt den Vorstand bei dessen übrigen Aufgaben. Der/die Geschäftsführer:in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Der Vorstand räumt dem/der Geschäftsführer:in Vertretungsvollmacht im Rahmen der Geschäftsordnung ein. Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über den/die Geschäftsführer:in aus.
- (2) Die/der Geschäftsführer:in hat die Interessen des Vereines wahrzunehmen und den/die Obfrau/Obmann von allen Vorkommnissen, die den Wirkungsbereich des Vereines berühren, in ständiger Kenntnis zu halten.

- (3) Dem/der Geschäftsführer:in sind sämtliche Angestellte des Vereins unterstellt. Sie/er hat die Dienstaufsicht der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zu regeln und notfalls zu überwachen.
- (4) In dringenden Fällen oder im Auftrag der/des Obfrau/Obmanns vertritt die/der Geschäftsführer:in unbeschadet anderer Bestimmungen den Verein auch alleine nach außen.
- (5) Sie/er hat einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr fertig zu stellen und dem Vorstand vorzulegen, sowie über Vorkommnisse aus dem Wirkungsbereich des Vereins zu berichten.
- (6) Weitere Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind in einer Geschäftsordnung festzulegen und vom Vorstand zu beschließen.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Konflikten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Konfliktpartei innerhalb von vier Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.
- (4) Nennt der Kläger keinen Schiedsrichter, so gilt der Konflikt als beigelegt. Nennt der Beklagte keinen Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als anerkannt.

## **§ 17 Auflösung des Vereines – Wegfall des begünstigten Vereinszweckes**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung der Hospiz-Bewegung Salzburg hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.

**§ 18 Sonstiges**

- (1) Für die Rechtzeitigkeit von Mitteilungen etc. ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (2) Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen der Statuten nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt jene Bestimmung als wirksam, welche der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.

Salzburg, am 18.09.2025